

IN DIESER AUSGABE



1. Die Neuerungen des sogenannten „DL Ucraina“ - Gesetzesdekret Nr. 21/2022
2. Die Steuerbegünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: der Aufschub der Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte
3. Die Verpflichtung der Eintragung in ein eigenes Register von Fahrzeugen mit ausländischem Nummernschild

1

Die Neuerungen des sogenannten „DL Ucraina“ - Gesetzesdekret Nr. 21/2022

Für alle Kunden

Am 21.03.2022 trat das Gesetzesdekret Nr. 21/2022 in Kraft, das auch mehrere steuerliche Neuerungen enthält (dieses Dekret kann im Internet unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2022/03/21/22G00032/SG>). Die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen sind folgende:

Das Steuerguthaben für Unternehmen auf den Erwerb von Strom (Art. 3)

Für die im zweiten Quartal 2022 getätigten Stromausgaben der Unternehmen, die über einen Stromzähler mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder mehr ausgestattet sind, ist ein Steuerguthaben in Höhe von 12% vorgesehen. Das Steuerguthaben wird gewährt, sofern der Preis der betreffenden Energiekomponente im ersten Quartal 2022 um mehr als 30% gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis im ersten Quartal 2019 angestiegen ist. Das Steuerguthaben kann bis zum 31.12.2022 über den F24-Vordruck als Verrechnung verwendet werden und unterliegt nicht der Einkommenssteuer und der IRAP. Bis maximal in

Höhe der verauslagten Kosten kann dieses Steuerguthaben mit anderen Begünstigungen kombiniert werden.

Das Steuerguthaben kann nur einmal und in voller Höhe an Dritte abgetreten werden. Zwei weitere Abtretungen können nur an spezifische überprüfte Subjekte vorgenommen werden. Um das Steuerguthaben abtreten zu können, ist es notwendig, den Bestätigungsvermerk eines diesbezüglich befugten Fachmanns einzuholen. Unternehmen mit hohem Stromverbrauch sind von diesem Steuerguthaben ausgenommen, da sie ein eigens für sie konzipiertes Steuerguthaben in Anspruch nehmen können. Die Antragsmodalitäten für dieses Steuerguthaben müssen noch veröffentlicht werden. Sobald diese bekanntgegeben werden und in der Annahme, dass für die Inanspruchnahme dieses Steuerguthabens ein Online-Antrag gestellt werden muss, werden wir Sie noch ausführlicher informieren.

Das Steuerguthaben für Unternehmen auf den Erwerb von Erdgas (Art. 4)

Das Steuerguthaben in Höhe von 20% der Ausgaben für den Kauf von Erdgas (nicht für thermoelektrische Zwecke) wird für das zweite Quartal 2022 gewährt. Eine Bedingung für den Anspruch auf dieses Steuerguthaben ist, dass die als Durchschnitt berechneten Referenzpreise des Intraday-Marktes (MI-GAS) des ersten Quartals 2022 um mehr als 30% gegenüber den Preisen des entsprechenden Quartals 2019 angestiegen sind. Das Steuerguthaben kann bis zum 31.12.2022 über den F24-Vordruck als Verrechnung verwendet werden und unterliegt nicht der Einkommenssteuer und der IRAP. Bis maximal in Höhe der verauslagten Kosten kann dieses Steuerguthaben mit anderen Begünstigungen kombiniert werden.

Das Steuerguthaben kann nur einmal und in voller Höhe an Dritte abgetreten werden. Zwei weitere Abtretungen können nur an spezifische überprüfte Subjekte vorgenommen werden. Um das Steuerguthaben abtreten zu können, ist es notwendig, den Bestätigungsvermerk eines diesbezüglich befugten Fachmanns einzuholen. Unternehmen mit hohem Gasverbrauch sind von diesem Steuerguthaben ausgenommen, da sie ein eigens für sie konzipiertes Steuerguthaben in Anspruch nehmen können. Die Antragsmodalitäten für dieses Steuerguthaben müssen noch veröffentlicht werden. Sobald diese bekannt gegeben werden und in der Annahme, dass für die Inanspruchnahme dieses Steuerguthabens ein Online-Antrag gestellt werden muss, werden wir Sie noch ausführlicher informieren.

Das Steuerguthaben für energie- und gasintensive Unternehmen - Erhöhung (Art. 5 und 9)

Das Steuerguthaben für energieintensive Unternehmen (Art. 4 DL 17/2020) wird von 20% auf 25% und für Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch (Art. 5 DL 17/2022) von 15% auf 20% erhöht. Das Steuerguthaben kann bis zum 31.12.2022 über den F24-Vordruck als Verrechnung verwendet werden. Die Steuergutschrift kann nur einmal und in voller Höhe an Dritte abgetreten werden. Zwei weitere Abtretungen können nur an spezifische überprüfte Subjekte (im Allgemeinen an Banken) vorgenommen werden. Um das Steuerguthaben

abtreten zu können, ist es notwendig, den Bestätigungsvermerk eines diesbezüglich befugten Fachmanns einzuholen. Die Antragsmodalitäten für dieses Steuerguthaben müssen noch veröffentlicht werden. Sobald diese bekannt gegeben werden und in der Annahme, dass für die Inanspruchnahme dieses Steuerguthabens ein Online-Antrag gestellt werden muss, werden wir Sie noch ausführlicher informieren.

Das Steuerguthaben für den Erwerb von Treibstoff für landwirtschaftliche Unternehmen und Fischereiunternehmen (Art. 18)

Unternehmen, die in der Landwirtschaft und Fischerei tätig sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben von 20% für die höheren Kosten, die beim Kauf von Diesel und Benzin für die zur Ausübung ihrer Tätigkeit verwendeten Maschinen/Fahrzeuge anfallen. Die Referenzdaten für die entstandenen Kosten sind die Einkaufsrechnungen für das erste Quartal 2022. Das Steuerguthaben kann bis zum 31.12.2022 über den F24-Vordruck als Verrechnung verwendet werden und unterliegt nicht der Einkommenssteuer und der IRAP.

Das Steuerguthaben kann nur einmal und in voller Höhe an Dritte abgetreten werden. Zwei weitere Abtretungen können nur an spezifische überprüfte Subjekte vorgenommen werden. Um das Steuerguthaben abtreten zu können, ist es notwendig, den Bestätigungsvermerk eines diesbezüglich befugten Fachmanns einzuholen. Die Antragsmodalitäten für dieses Steuerguthaben müssen noch veröffentlicht werden. Sobald diese bekannt gegeben werden und in der Annahme, dass für die Inanspruchnahme dieses Steuerguthabens ein Online-Antrag gestellt werden muss, werden wir Sie noch ausführlicher informieren.

Das Steuerguthaben auf die Gemeindeimmobiliensteuer IMU für den Tourismussektor (Art. 22)

Tourismus/Beherbergungsbetriebe haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 50% der zweiten IMU-Rate, die im Jahr 2021 bezahlt wurde, sofern diese von der Zahlung der ersten Rate befreit waren. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerguthabens sind folgende:

- das Unternehmen muss Beherbergungstätigkeit ausüben, Agrartourismus, Tätigkeiten im Messe- und Konferenzbereich oder Thermalanlagen und Themenparks betreiben;
- die Immobilien müssen der Katasterkategorie D/2 angehören, die Beherbergungstätigkeit muss in dieser Immobilie ausgeübt werden und der Eigentümer muss diese Tätigkeit ausüben;
- 50-prozentiger Umsatzrückgang bei den Beherbergungsaktivitäten im 2. Quartal 2021 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019.

Das Steuerguthaben kann über den F24-Vordruck als Verrechnung ohne jährliche Limitierung verwendet werden. Das Steuerguthaben unterliegt nicht der Einkommenssteuer und der IRAP und wird als staatliche Beihilfe betrachtet. Die Antragsmodalitäten für dieses Steuerguthaben müssen noch veröffentlicht werden. Sobald diese bekannt gegeben werden und in der

Annahme, dass für die Inanspruchnahme dieses Steuerguthabens ein Online-Antrag gestellt werden muss, werden wir Sie noch ausführlicher informieren.

In der Region Trentino-Südtirol liegt die primäre Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer bei den jeweiligen Provinzen. Folglich ist dort diese staatliche Begünstigung nicht anwendbar, es sei denn, die Provinzen beschließen, eine ähnliche Regelung zu erlassen, worauf wir hoffen.

Tankgutscheine - nicht steuerpflichtig für Arbeitnehmer in Höhe von Euro 200 bezogen auf das Jahr 2022

Der Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzesdekrets 21/2022 sieht vor, dass „für das Jahr 2022 der Wert von Tankgutscheinen oder ähnlichen Gutscheinen, die von Privatunternehmen kostenlos an Arbeitnehmer für den Kauf von Treibstoff ausgegeben werden, bis zu einem Betrag von Euro 200,00 pro Arbeitnehmer nicht zur Einkommensteuergrundlage gemäß Artikel 51, Absatz 3, des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 zählt“.

Im Wesentlichen schließt der Gesetzgeber den Wert von Tankgutscheinen, die der Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung stellt, von der IRPEF-Besteuerung für den Arbeitnehmer aus.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich Folgendes:

- die Maßnahme ist auf Gutscheine beschränkt, die den Arbeitnehmern im Jahr 2022 kostenlos überlassen werden;
- die Schwelle, ab der die Gutscheine zur Einkommensteuergrundlage des Arbeitnehmers zählen, ist Euro 200,00 für jeden Arbeitnehmer.

Diese Sonderbestimmung basiert also auf Logik der Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 3 des Artikels 51 des Einkommenssteuergesetzes, wonach „der Wert der gelieferten Gegenstände und der erbrachten Dienstleistungen nicht zur Einkommensteuergrundlage zählt, sofern der Gesamtbetrag Euro 258,23 während des Jahres nicht übersteigt. Wenn der Wert der gelieferten Waren und Dienstleistungen über dem vorher genannten Schwellenwert liegt, zählt er vollständig zur Einkommensteuergrundlage“.

Die beiden Bestimmungen sollten sich nicht gegenseitig behindern. Aus einer systematischen Analyse der beiden Vorschriften geht hervor, dass der Arbeitnehmer (befristet bis zum Jahr 2022) von zwei Obergrenzen profitiert:

- die erste (spezifische) Obergrenze beträgt Euro 200,00 und gilt nur für Tankgutscheine, die gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets 21/2022 kostenlos überlassen werden;
- die zweite (allgemeine) Obergrenze beträgt Euro 258,23 gemäß Artikel 51 Absatz 3 des Einkommenssteuergesetzes (*Tuir*) für alle unentgeltlichen Zuweisungen.

Daher sollte sich die kostenlose Überlassung von Tankgutscheinen durch den Arbeitgeber nur auf die spezifische Obergrenze auswirken.

Das hieße also, dass, sofern der Arbeitgeber keine anderen unentgeltlichen Zuwendungen leistet, Tankgutscheine für einen Gesamtbetrag von Euro 458,23, d.h. in Höhe der Summe aus der spezifischen Obergrenze (Euro 200,00) und der allgemeinen Obergrenze (Euro 258,23) überlassen werden könnten und diese von der Einkommensteuergrundlage der Angestellten ausgenommen wären.

In diesem Zusammenhang ist auch ein weiterer Aspekt hervorzuheben, der die vom Gesetzgeber vorgesehene Wertgrenze betrifft:

- die Erleichterung gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets 21/2022 scheint bis zu einem Wert von Euro 200,00 zu gelten, so dass nur der darüberhinausgehende Betrag, sofern er nicht auf die allgemeine Obergrenze zurückzuführen ist, als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Artikel 51 Absatz 1 des *DPR 917/86* zu betrachten ist;
- in Bezug auf die "generelle" Bestimmung ist zu beachten, dass Artikel 51 Absatz 3 letzter Satz des *DPR 917/86* vorsieht, dass, sofern der Wert der gelieferten Gegenstände und der kostenlos erbrachten Dienstleistungen Euro 258,23 übersteigt, der gesamte Betrag zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden muss.

Der Arbeitgeber kann die Kosten für den Erwerb von Tankgutscheinen steuerlich geltend machen; diese Kosten bilden Zusatzkosten zu den Lohnkosten gemäß Artikel 95 *DPR 917/86*.

2 Die Steuerbegünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: der Aufschiebung der Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte

Für alle Kunden

Die Steuerzahler, welche im Jahre 2021 Ausgaben im Bereich des Superbonus 110% oder im Bereich der anderen Eingriffe laut Art. 121, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 getätigt haben, können – als Alternative zur Anrechnung der Steuergutschrift in der eigenen Einkommensteuererklärung – für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung optieren (sog. „sconto in fattura“) oder für die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte (in der Regel an Banken), wobei in diesen Fällen eine entsprechende Mitteilung, innerhalb 29. April 2022, an die Agentur der Einnahmen vorgenommen werden muss.

Wir erinnern daran, dass die Arbeiten, für welche die vorher genannten Möglichkeiten der Abtretung oder des Verkaufs des Steuerguthabens bestehen, folgende sind:

- Bauliche Eingriffe, welche im Sinne des Art. a), b) und h) des Art. 16-bis, Absatz 1, *DPR 917/86*, Anrecht auf einen IRPEF -Abzug geben;

- Eingriffe zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (sog. „Ecobonus“), welche im Sinne des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 und der Absätze von 344 bis 347 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 296/2006, Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne der Absätze 1 und 2 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erdbebensicherung, welche im Sinne des Art. 16, Absatz 1-bis – 1-septies des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 (sog. „Erdbebenbonus“), Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne des Absatzes 4 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erneuerung/Sanierung der Außenfassade an Gebäuden, mit eingeschlossen die ausschließliche Reinigung/Malen derselben, welche im Sinne des Art. 1, Absätze 2019 und 2020 des Gesetzes Nr. 160/2019 (sog. „Fassadenbonus“) Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben;
- Der Ankauf und die Installation von Ladestationen für elektrische Fahrzeuge, welche laut Art. 16-ter des Gesetzesdekrets Nr. 63/2016 Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Fälle, in welchen diese Eingriffe im Sinne des Absatz 8 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 in den Bereich des Superbonus 110% fallen.

Was den Moment der Verauslagung dieser Spesen betrifft, halten wir folgendes fest:

- sofern diese Spesen von Privatpersonen vorgenommen werden, gilt das Kassaprinzip, d.h. die Ausgaben gelten als in jenem Jahr getätigt, in welchem diese bezahlt werden;
- sofern diese Spesen innerhalb einer betrieblichen Tätigkeit verauslagt werden, gelten diese laut dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip als verauslagt.

Die Option für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung oder die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte, muss in telematischer Form vorgenommen werden:

- vom begünstigten Subjekt selbst, direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut Art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;
- vom Kondominiums-Verwalter (oder in Ermangelung eines solchen von einem Miteigentümer), direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;
- vom zum Erlass des Bestätigungsvermerks befähigten Freiberuflers, in den Fällen, in welchen der Superbonus 110% zur Anwendung kommt, laut Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020.

3

Die Verpflichtung der Eintragung in ein eigenes Register von Fahrzeugen mit ausländischem Nummernschild

Für alle Kunden

Ab dem 21. März 2022 müssen alle Fahrzeuge, welche in Italien mit ausländischem Nummernschild zirkulieren, sich in das eigene Register „Reve“ („Pubblico registro dei veicoli esteri“), eintragen, laut der Bestimmung des Art. 93 der Straßenverkehrsordnung (welche laut Gesetz Nr. 238/2021 entsprechend abgeändert wurde).

Alle Fahrzeuge, die im Ausland immatrikuliert sind und in Italien fahren, also Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Anhänger usw., welche in Italien mit ausländischem Kennzeichen fahren, müssen in dieses „Reve-Register“ eingetragen werden; also müssen entsprechend alle in Italien ansässige Bürger (italienische oder ausländische Staatsbürger), welche mit Fahrzeugen, welche auf im Ausland ansässige Privatpersonen oder juristische Personen lauten, sofern die Nutzung in Italien den Zeitraum von 30 (auch nicht aufeinander folgenden) Tagen in einem Kalenderjahr überschreitet, die Meldung vornehmen.

Die Nutzung muss jedenfalls aus einem Dokument (z.B. Miet-, Leasing-, Leihvertrag usw.) mit bestätigtem Datum („data certa“) hervorgehen, aus welchem auch die Dauer der Nutzung hervorgeht; diese Verpflichtung galt bereits in Vergangenheit. Die Eintragung in das „Reve-Register“ muss innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag erfolgen, an welchem das Fahrzeug zur Benutzung bzw. Zirkulation in Italien überlassen wird, auch um eine Sicherheitsbeschlagnahme des Fahrzeuges im Zuge eventueller Kontrollen zu vermeiden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind:

- a) Die Bürger der Gemeinde „Campione d’Italia“;
- b) Die Angehörigen des Militärs und von öffentlichen Körperschaften, welche im Ausland ihren Dienst ausüben müssen;
- c) Die Angehörigen des Militärs und der Polizeibehörde, welche ihren Dienst im Ausland zu Gunsten von internationalen Organisationen oder Militärstützpunkten ausüben;
- d) Die Familienangehörigen von Personen, welche sich laut den vorherigen Punkten b) oder c) im Ausland aufhalten;
- e) Die Fahrer von Fahrzeugen, welche in Italien seit mehr als 60 Tagen ansässig sind, welche Fahrzeuge zugelassen in der Republik San Marino fahren, wobei diese Fahrzeuge zur Verfügung von in der Republik San Marino ansässigen Unternehmen sind, und sofern diese Fahrer mit den vorher genannten Unternehmen ein Arbeitsverhältnis haben, welches ein abhängiges Arbeitsverhältnis ist oder eine dauerhafte Zusammenarbeit.

Im „Reve-Register“ müssen auch das Enddatum der Verfügbarkeit des Fahrzeuges angeführt werden, sowie jegliche Änderungen der Daten bzw. des Sitzes des Fahrzeuginhabers. Die Eintragung in das „Reve-Register“ muss entweder direkt über das öffentliche Automobilregister „PRA“ erfolgen (wobei ein diesbezüglicher Termin vereinbart werden muss), oder mittels Dienstleistungsbüros, welche telematisch auf das System „STA“ („Sportello

Telematico dell'Automobilista") Zugang haben, wie die Sitze des ACI (abrufbar in Internet unter dem folgenden Link: <https://reve.aci.it/home>) und die Autoagenturen. Weiterführende Informationen können Sie von dem folgenden Internetlink entnehmen: <https://www.aci.it/i-servizi/guide-utili/guida-pratiche-auto/registro-dei-veicoli-esteri-reve.html>, mittels welchem auch online ein Termin vereinbart werden kann.

In Folge der Eintragung in das „Reve-Register“ wird eine Eintragungsbestätigung erlassen, welche im Zuge von eventuellen Kontrollen im Sinne des Art. 93 der Straßenverkehrsordnung vorgewiesen werden muss. Die Eintragungsbestätigung zeigt das Nummernschild des eingetragenen Fahrzeugs und einen Identifizierungscode des in Italien zirkulierenden Fahrzeugs, sowie einen QR-Code, mittels welchem die Eckdaten direkt abgelesen werden können.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

